

62. Entfällt für den preussischen Notar der Anspruch auf die geschlossene Geschäftsgebühr, wenn er das Notariatsgeschäft außerhalb seines Amtsbezirks vorgenommen hat?

Preuß. Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit Art. 39, 80.

Preuß. Notariatsgebührenordnung § 11.

III. Zivilsenat. Ur. v. 25. September 1925 i. S. P. (Rl.) w. G. (Befl.). III 470/24.

I. Landgericht Stolp.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Am 28. Oktober 1923 hat der Beklagte von Berlin aus, wo er über den Verkauf seines Ritterguts zum Preise von 1100000 Goldmark mit einem Dritten verhandelte, den Kläger ersucht, nach Berlin zu kommen und dort den in Aussicht stehenden Kauf als Notar zu beurkunden. Der Kläger will in Schlawa das Grundbuch eingesehen und sich Auszüge daraus gemacht haben; er ist dann nach Berlin ge-

fahren, hat jedoch den Beklagten nicht getroffen und schließlich durch den Fernsprecher den Bescheid erhalten, daß das Geschäft sich zerschlagen habe. Mit der Klage verlangt der Kläger seine Gebühren und Auslagen, die er gemäß § 32 des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 4. Oktober 1923 auf etwas über 11000 Goldmark berechnet, im Rechtsstreit übrigens nur in Höhe von 2000 Goldmark geltend macht. Zur Abgeltung der Reisekosten hat der Beklagte dem Kläger 100 Goldmark bezahlt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Auf seine Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

#### Gründe:

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, weil eine Tätigkeit des Klägers im Sinne des § 11 der preuß. Notariatsgebührenordnung nicht stattgefunden habe. Das Oberlandesgericht hat, ohne zu diesem Entscheidungsgrund Stellung zu nehmen, die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil dem Kläger verboten gewesen sei, in Berlin, außerhalb seines Amtsbezirks, amtlich tätig zu werden; für diese ihm verbotene Tätigkeit könne der Kläger keine Vergütung beanspruchen. Dem kann nicht zugestimmt werden.

Zwischen dem Notar und seinem sogenannten Auftraggeber besteht — davon geht der Berufungsrichter zutreffend aus — kein Vertragsverhältnis; der Notar übt ein Amt aus, und der Anspruch auf die ihm für die Amtsausübung zustehende Gebühr beruht unmittelbar auf dem Gesetz, nicht auf Vertrag. Aus dem Gesetz muß im Wege der Auslegung entnommen werden, ob der Gebührenanspruch dem Notar auch dann zusteht, wenn er, dem Verbot des Art. 80 PrFG. zuwider, außerhalb seines Amtsbezirks tätig geworden ist. Einen Anhalt für die Auslegung bildet Art. 39 PrFG. Danach ist eine von dem Notar vorgenommene Beurkundung nicht deshalb unwirksam, weil er sie außerhalb der Grenzen seines Amtsbezirks vorgenommen hat. Hat der Notar den Auftrag, außerhalb der Grenzen seines Amtsbezirks amtlich tätig zu werden, entgegengenommen und zu Ende durchgeführt, so würde das Ergebnis seiner amtlichen Mühewaltung, seines Wissens und Könnens, und die Haftung aus seiner Verantwortlichkeit dem Auftraggeber zugutekommen, ohne daß der Letztere, nach der Auffassung des Berufungs-

richters, dem Notar die gesetzlichen Gebühren schuldig würde. Dieses Ergebnis wäre befremdlich und ist nicht zu billigen. Es ist auch nicht zwingend geboten. Dem Inhalt und Zweck des Art. 80 PrFG. wird man immer noch hinreichend gerecht, wenn man ihn als eine Vorschrift auffaßt, deren etwaige Übertretung im Wege der Dienstzucht zu ahnden wäre. Auch außerhalb des Verbots des Art. 80 PrFG. sind in der Amtsführung des Notars Zuwiderhandlungen gegen dienstliche Verbots- und Gebotsvorschriften denkbar, die das Verhalten des Notars zu einem vorschriftswidrigen machen, ohne daß sich an den Verstoß der Verlust des Gebührenanspruchs knüpfte. Und selbst der Verstoß gegen Art. 80 PrFG. kann unter entschuldbaren Umständen begangen sein, sodaß auch vom Standpunkt der Dienstzucht aus eine milde Beurteilung sich rechtfertigt; um so weniger verständlich wäre es, daß der Notar auch in Fällen solcher Art den Verstoß mit dem Verlust seines Gebührenanspruchs sollte büßen müssen. Zu solchen Ergebnissen nötigt aber die Auffassung des Berufungsrichters. Der Satz des Berufungsrichters muß, wenn richtig, schlechthin gelten; er läßt keinen Raum für Unterscheidungen und Abstufungen je nach der Schwere des Verschuldens oder danach, ob die Ausführung des Auftrags mehr oder weniger weit gediehen ist.

Danach kann der Entscheidungsgrund des Berufungsrichters nicht gebilligt werden. Das ausschließlich hierauf beruhende Berufungsurteil war aufzuheben. Bei der erneuten Verhandlung wird der Berufungsrichter zu prüfen haben, ob eine Tätigkeit des Klägers im Sinne des § 11 PrNotGebD. stattgefunden hat.